

Geschäftsordnung

für den Bildungsbeirat des Landkreises St. Wendel

Der Bildungsbeirat des Landkreises St. Wendel hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Mitglieder des Bildungsbeirates

1. Der Bildungsbeirat setzt sich zusammen aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Gemeinden des Landkreises. Jede Gemeinde entsendet eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates. Jede im Kreistag vertretene Fraktion kann ein Mitglied mit beratender Funktion in den Bildungsbeirat entsenden.
2. Den Vorsitz im Bildungsbeirat hat die Landrätin oder der Landrat, sie oder er hat kein Stimmrecht.
3. Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Bildungsbeirates durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Gemeinderäte können für die aus ihrer Mitte entsandten Vertreter jeweils einen Stellvertreter bestimmen.

§ 2

Aufgaben des Bildungsbeirates

Der Bildungsbeirat entscheidet über die Herstellung des Einvernehmens zu der Wahrnehmung von Aufgaben der Volksbildung nach Artikel 32 der Saarländischen Landesverfassung durch den Landkreis St. Wendel.

§ 3

Teilnahme von anderen Personen

1. Zu den Sitzungen des Bildungsbeirates können auf Beschluss zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen oder Personengruppen, insbesondere Vertreter von Einrichtungen der Volksbildung nach § 2 gehört werden.
2. Die Landrätin/der Landrat kann die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises St. Wendel bei Sitzungen zulassen oder anordnen.

§ 4 Einberufung der Sitzung

1. Die Einberufung des Bildungsbeirates erfolgt bei Bedarf durch die Landrätin/den Landrat.
2. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung des Bildungsbeirates fest.

§ 5 Vorsitz und Aufgaben des/der Vorsitzenden

Die Landrätin/der Landrat führt im Bildungsbeirat den Vorsitz. Sie/er hat kein Stimmrecht.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Bildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
2. Die Vertreter der Gemeinden (Bürgermeister/in und weitere Vertreter/in) können für ihre jeweilige Gemeinde nur einheitlich abstimmen.

§ 7

Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gelten für das Verfahren im Bildungsbeirat die Bestimmungen der Landkreisordnung §§ 140 ff KSVG sowie § 211 KSVG und die Regelungen der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die Kreistagsausschüsse des Landkreises St. Wendel entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.02.2011 außer Kraft.

St. Wendel, den 19.12.2013


Udo Recktenwald
Landrat